

## §7

Für beruflich strahlenexponierte Personen sind das Recht und die Verpflichtung zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Untersuchungen in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

## §8

(1) Die Kosten für die Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen sind von den zuständigen staatlichen Gesundheitseinrichtungen im Rahmen ihrer Haushaltspläne zu tragen. Für Untersuchungen gemäß § 5 Abs. 2 werden diese Kosten von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz übernommen.

(2) Reisekosten und Lohnausfälle, die beruflich strahlenexponierten Personen im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehen, sind von der Institution zu übernehmen.

(3) Die Kosten für die Untersuchungen, Reisekosten und Lohnausfälle, die durch die Wahrnehmung von Aufgaben der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz gemäß § 6 entstehen, werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz getragen.

## §9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Dezember 1965 über die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen (GBl. II 1966 S. 11) außer Kraft.

(3) Für die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung werden über den Vordruckleitverlag Freiburg datenverarbeitungsgerechte Gesundheitskarten herausgegeben.

Berlin, den 29. September 1970

Der Minister  
für Gesundheitswesen

S e f r i n

Der Leiter  
der Staatlichen Zentrale  
für Strahlenschutz

Prof. Dr. med. habil.  
S i t z l a c k

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Festlegungen  
für Einstellungs- und Überwachungsuntersuchungen**

Die in der Anordnung geforderten medizinischen Untersuchungen dienen

— der Einschätzung der gesundheitlichen Eignung zur Aufnahme oder zur Weiterführung einer Tätigkeit als beruflich strahlenexponierte Person,

- der frühzeitigen Erkennung und der differentialdiagnostischen Abgrenzung von Strahlenschäden,
- der Verlaufs- und Nachkontrolle nach Strahlenbelastung im Gefolge außergewöhnlicher Ereignisse,
- der Einschätzung von strahleninduzierten Reaktionen bei Gruppen strahlenexponierter Personen aus der Bevölkerung.

Die Grundlage für die medizinische Untersuchung beruflich strahlenexponierter Personen ist die Belastungskartei gemäß § 21 der Strahlenschutzverordnung vom 26. November 1969, die gleichzeitig den Erfordernissen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Anordnung dient und dem verantwortlichen Arzt in der Durchschrift zur Verfügung steht.

Der verantwortliche Arzt ist verpflichtet, sich durch den Strahlenschutzbeauftragten der Institution über die in der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ermittelten Werte der filmdosimetrischen Überwachung informieren zu lassen und diese Werte in die Belastungskartei einzutragen.

In gleicher Weise werden die durch die Inkorporationsmessung festgestellten Werte der Ausscheidungsanalyse und Ganzkörpermessung von ihm registriert.

Die Betreuung von Personen, die im Gefolge, außergewöhnlicher Ereignisse einer Strahlenbelastung ausgesetzt waren, und die Untersuchung von strahlenexponierten Personen aus der Bevölkerung obliegt grundsätzlich der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz. Die vom verantwortlichen Arzt durchzuführenden Untersuchungen gliedern sich in einen klinischdiagnostischen und in einen laboratoriumsdiagnostischen Teil. Neben der Erhebung einer eingehenden Anamnese — wobei besondere Aufmerksamkeit auf das eventuelle Vorhandensein erblicher Erkrankungen in der Familie und eventuelle Erkrankungen mit hämatologischen Auswirkungen gelegt werden soll — der Kontrolle der im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung eingetragenen Untersuchungen, Erkrankungen, Behandlungen, Kliniks- und Kuraufenthalte, sind entsprechend der Gesundheitskarte für beruflich strahlenexponierte Personen folgende Untersuchungen durchzuführen:

1. Klinische Diagnostik

- 1.1. Allgemeine ärztliche Untersuchung mit eingehender Besichtigung der Haut, insbesondere der Hände und der Unterschenkel, der sichtbaren Schleimhäute, der Haare und der Nägel.
- 1.2. Bei Frauen Kontrolle des Menstruationskalenders
- 1.3. Bei Einstellungsuntersuchung:  
Thorax-Röntgenaufnahme (Normalformat)